

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Juni 2026 (RRB Nr. 2026/1163)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾ (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:

§ 45^{bis} Abs. 6 (geändert), Abs. 6^{bis} (neu)

⁶ Wird der GAV von einer Partei gekündigt und können sich die Vertragsparteien bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist nicht auf einen neuen Vertrag einigen, gilt er während eines Jahres nach Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist weiter. Der Kantonsrat kann den Vertrag zweimal um je höchstens zwei Jahre verlängern. Verweigert er die Verlängerung, kann er den Regierungsrat ermächtigen, das Dienstrecht im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen durch Verordnung zu regeln. Verweigert er diese Ermächtigung, kann er die an den Regierungsrat delegierten Kompetenzen wieder an sich ziehen.

^{6bis} Tritt während der verlängerten Geltungsdauer des Gesamtarbeitsvertrages gemäss Absatz 6 für eine bestimmte Personalgruppe ein neues personalrechtliches Regelwerk in Kraft, ist für diese Personalgruppe der Gesamtarbeitsvertrag von Gesetzes wegen nicht mehr anwendbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [126.1.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

IV.

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. März 2027 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Myriam Frey Schär
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.